

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 64.

Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 64 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk (GBl. S. 534) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 64 — Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk (GBl. S. 556) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1 und 2:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 74%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 556).

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 65.

Preisbildung im Rundfunkmechaniker-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 65 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Rundfunkmechaniker-Handwerk (GBl. S. 557) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 65 — Preisbildung im

Rundfunkmechaniker-Handwerk (GBl. S. 561) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag:

„Die Gemeinkostenzuschläge werden nach Güteklassen (vgl. Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung) festgesetzt und betragen in

Güteklasse:	I	II	III
	105%	92%	79%

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. Falls einem Betrieb oder bei Gemischtbetrieben der Rundfunkmechanikerwerkstatt ein Rundfunkmechanikermeister nicht vorsteht, so sind in den Güteklassen die Gemeinkostenzuschläge um je 10 Punkte zu mindern.

Betriebe, die den Anforderungen der Güteklasse III nicht nachkommen, dürfen höchstens einen Zuschlag von 52% erheben. Bis zur amtlichen Einstufung in die Güteklassen sind die Betriebe höchstens berechtigt, die Sätze der Güteklasse III anzuwenden.

Die genannten Gemeinkostenzuschläge können ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben entsprechend ihrer Einstufung in eine Güteklasse angewendet werden.

Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf die nachstehenden Höchstsätze »der für den Betrieb festgesetzten Güteklasse, welche Gewinn und Wagnis einschließen, nicht überschreiten, und zwar in

Güteklasse:	I	II	III
	150%	125%	110%

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebshaltung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 561).